



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Sicherstellung von Kindeswohlaspekten bei der Prüfung von Bleibeperspektiven und im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Leitlinie Kindeswohlaspekte

ENTWURF



Leitlinie: „Sicherstellung von Kindeswohlaspekten bei der Prüfung von Bleibeperspektiven und im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen“

Kinder/ Jugendliche haben ein Recht auf besonderen Schutz und Förderung. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) legt fest, dass bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die ein Kind betreffen, das Wohl und die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Kinderrechte gelten dabei für jedes Kind ohne jede Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK). Alle Kinder sind daher unabhängig von Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Bleibeperspektive und individuellen Gründen für Flucht und Migration als Kinder zu behandeln. Die UN-Kinderrechtskonvention hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG). Ihr Inhalt genießt über die völkerrechtsfreundliche Auslegung der Grundrechte teilweise auch Verfassungsrang. Demnach sind die Kinderrechte bindend für alle Staatsgewalt (Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG).

Das deutsche Aufenthaltsgesetz stellt zwar einen Basisschutz der Kinderrechte bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen sicher (vgl. insbesondere § 25a, 25b Abs. 1, § 32, § 35, § 62, § 58 Abs. 1a AufenthG). So sind die Voraussetzungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für Kinder, im Vergleich zu Erwachsenen, deutlich niedriger. Rückführungen unbegleiteter Kinder sowie die Anordnung von Abschiebehaft sind nur unter strengsten Bedingungen zulässig. Kindeswohlbelange sind zudem immer auch im Rahmen des gesetzlichen Ermessens zu berücksichtigen. Auf Landesebene hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein Westfalen zudem per Erlass Regeln zur Informierung von abschiebebedrohten Familien mit Kindern und zu Abschiebemaßnahmen zu Nachtzeiten getroffen.

Darüber hinaus fehlen bislang kindeswohlspezifische Vorgaben für die Kommunen bei aufenthaltsrechtlichen, insbesondere aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Mit dieser Leitlinie führen wir unsere selbst auferlegten Verfahrensvorgaben klar und transparent zusammen, um die Sicherstellung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen der Ausländerbehörde weiterhin angemessen wahrzunehmen.

1. Grundsätzliches

Die Mitarbeiter*innen der Stadt Köln verwalten das Ausländerrecht in dem Bewusstsein, aktiv an einem friedlichen Zusammenleben in Köln mitzuwirken. Es werden alle für den Einzelfall bedeutsamen Aspekte, insbesondere auch Kindeswohlaspekte, berücksichtigt. Das Kindeswohl und der Schutz für Familien finden in der täglichen Praxis der Ausländerbehörde Anwendung.

Ist ein Kind/ Jugendlicher von einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung potentiell betroffen, werden sämtliche bekannten kinderrechtsrelevanten Umstände, wie die Familiensituation und die Lebensumstände des Kindes/ Jugendlichen, die Verwurzelung in Deutschland sowie die Situation im Herkunftsland mit besonderem Gewicht berücksichtigt. Dabei soll der besonderen Schutzbedürftigkeit jedes Kindes/ Jugendlichen Rechnung getragen werden. Liegen Erkenntnisse vor, die eine Kindeswohlgefährdung betreffen könnten, wird immer geprüft, ob Hinderungsgründe bezüglich einer Aufenthaltsbeendigung bestehen. Hier werden u. a. die im Rahmen der Asylageberichte vorhandenen Informationen über die Kinderrechtssituation in den betreffenden Ländern herangezogen. Im Einzelfall wird das BAMF zur Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen nach § 72 Abs. 3 AufenthG beteiligt.

Wir sind jedoch nicht frei in unserer Entscheidung eine Rückführung durchzuführen, sondern unterliegen Gesetzen und einer ständigen Berichts- und Rechtfertigungspflicht gegenüber



Aufsichtsbehörden. Bleiberechte beinhalten zwingende Voraussetzungen, von deren Vorliegen wir in der Regel nicht absehen dürfen. Wir sind gesetzlich verpflichtet auch Rückführungsentscheidungen zu treffen.

Die Stadt Köln handelt stets im Bewusstsein, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen, insbesondere für Familien und Kinder/ Jugendliche, eine hohe Belastung darstellen. Wir sind deshalb bestrebt, immer auch über die Folgen für die Kinder/ Jugendlichen aufzuklären und die elterliche Verantwortung einzufordern. Gleichzeitig versucht die Stadt Köln in ihrer Rolle als staatliche Akteurin, insbesondere bei der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen, möglichst zurückhaltend und sensibel gegenüber betroffenen Kindern/ Jugendlichen aufzutreten.

2. Maßnahmen im laufenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren:

- Stehen eigene Bleiberechte des Kindes/ Jugendlichen in Aussicht (z. B. § 25a AufenthG), wirken wir durch Auskünfte und Hinweise besonders darauf hin, dass die richtigen Anträge gestellt und erforderliche Nachweise schnellstmöglich erbracht werden können. Wir streben an, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.
- Sofern Kinder/ Jugendliche Bleiberechtsvoraussetzungen erfüllen oder das vollständige Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar bevorsteht, werden diese weiterhin im Bundesgebiet geduldet, insbesondere wenn die Erfüllung der Bleiberechtsvoraussetzungen lediglich an der zeitlichen Komponente scheitert.
- Kinder/ Jugendliche werden im Programm Bleibeperspektive, unabhängig vom ausländerrechtlichen Werdegang der Eltern, speziell gefördert. Dabei gehen die beratenden Sozialpädagog*innen besonders auf die Kinder/ Jugendlichen ein und unterstützen sie darin, existenzielle Herausforderungen zu bewältigen.
- Der regelmäßige Schulbesuch von Kindern/ Jugendlichen wird besonders in den Blick genommen. Sofern bei einem schulpflichtigen Kind/ Jugendlichen kein Schulbesuch stattfindet, wird das Fernbleiben vom Unterricht gegenüber Eltern und Kindern/ Jugendlichen thematisiert und ausdrücklich auf die aufenthaltsrechtliche Bedeutung hingewiesen.
- Die Mitarbeitenden des Ausländeramtes achten bei Vorsprachen darauf, ob kindeswohlgefährdende Aspekte durch die Eltern bzw. die sorgeberechtigte Person vorliegen.
 - » Gibt es Hinweise zu einer Vernachlässigung der Minderjährigen (z.B. Pflegezustand/ Ernährungszustand)?
 - » Gibt es Anzeichen einer körperlichen Misshandlung (vermehrt blaue Flecken, Brandmale, Würgemale)?
 - » Gibt es Anzeichen oder Aussagen Minderjähriger zu sexueller Gewalt, drohender Zwangsverheiratung oder drohender Genitalverstümmelung bei Rückführung in das Herkunftsland?
 - » Gibt es Anzeichen erheblicher psychischer oder anderer gesundheitlicher Einschränkungen bei Eltern und Kindern/ Jugendlichen?



- Sollten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/Gefährdungsmeldungssofortdienst).
- Kinder/ Jugendliche haben bei Vorsprachen nicht für ihre Eltern zu übersetzen. Ein*e geeignete*r Übersetzer*in ist von den Eltern mitzubringen bzw. in wichtigen Angelegenheiten von Seiten der Stadt Köln zu beauftragen.
- Personen werden auf die Möglichkeit der ausländerrechtlichen Beratungskommission, der Härtefallkommission und des Petitionsverfahrens hingewiesen, insbesondere wenn keine gesetzliche Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, eine Rückführung jedoch aufgrund der Gesamtschau unverhältnismäßig ist.

3. Maßnahmen bei aufenthaltsbeendenden Entscheidungen:

- Bei Bekanntwerden der Ausreisepflicht einer Familie wird primär auf eine freiwillige und geregelte Ausreise hingewirkt. Jede*r Ausreisepflichtige durchläuft daher mindestens ein Rückkehrgespräch. Hier werden die ausreisepflichtigen Familien u. a. auf die Beratungsstellen für Geflüchtete hingewiesen und es werden die Möglichkeiten der individuellen fördermittelgestützten freiwilligen Ausreise aufgezeigt.
- Die Eltern werden im Ausreisegespräch dafür sensibilisiert, welche Auswirkungen eine unangekündigte Abschiebung auf das Kind/ den Jugendlichen und die Familie haben kann (z. B. Unsicherheit, angespannte, evtl. angstbehaftete Zeit ab Auslaufen eines legalen Aufenthaltsstatus, keine Vorbereitung der Abreise und Ankunft im Herkunftsland, keine Verabschiedung von Freunden möglich).
- Schulpflichtigen Kindern/ Jugendlichen, die bereits mehrere Jahre die Schule besuchen bzw. kurz vor einem Schulabschluss stehen oder in Ausbildung befindlichen Kindern wird in der Regel im Rahmen des gesetzlichen Ermessens die Erlangung eines Schul- oder Berufsausbildungsabschlusses bzw. der Abschluss des laufenden Schuljahres ermöglicht.
- Im Regelfall sieht die Stadt Köln von Rückführungen von unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG) ab. Stattdessen wird jugendhilferechtlichen Maßnahmen Vorrang eingeräumt und mit den Kindern und Jugendlichen eine Bleibeperspektive erörtert und erarbeitet – sofern dies aus jugendhilferechter Sicht zum Wohle des Kindes ist.
- Es werden im Regelfall keine Familientrennungen vorgenommen.
- Bei bekannter jugendhilferechtlicher Inobhutnahme oder vermuteter Kindeswohlgefährdung werden vor einer Rückführungsmaßnahme immer die Jugendschutzbehörden involviert.

4. Maßnahmen am Tag der Abschiebung selbst:

- Rückführungen von Familien mit Kindern/ Jugendlichen erfolgen grundsätzlich nicht zur Nachtzeit, sofern dies organisatorisch möglich ist (z. B. Flugzeiten).
- Es erfolgen keine Rückführungen von Jugendlichen oder Kindern aus Bildungseinrichtungen oder Kindertagesstätten.



- Rückführungen von Familien mit Kindern/ Jugendlichen werden durch geschulte Mitarbeitende des Ausländeramtes und immer von männlichen und weiblichen Mitarbeitenden im Team durchgeführt.
- Es wird im Besonderen auf die Belange der Kinder/ Jugendlichen geachtet, z. B. durch kind- und jugendgerechte Ansprache und Durchführung.
 - » Schlafende Kinder/ Jugendliche werden nach Möglichkeit von den Eltern geweckt und nicht von den Mitarbeitenden des Ausländeramtes.
 - » Der Familie, insbesondere den Kindern/ Jugendlichen, wird ausreichend Zeit für das Packen der persönlichen Habe eingeräumt.
- Die Mitarbeitenden des Ausländeramtes achten während einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme darauf, ob Kindeswohlgefährdende Aspekte durch die Eltern bzw. die sorgeberechtigte Person vorliegen. Liegen Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, wird das Jugendamt proaktiv durch das Ausländeramt eingebunden. Eine Rückführung wird in diesem Fall nicht durchgeführt.
- Es werden Dolmetscher*innen hinzugezogen, um Kinder/ Jugendliche nicht in die Lage zu versetzen, für ihre Eltern übersetzen zu müssen.